

Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 05.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172) Fundstelle: Brem.ABl. 1984, 140 Gliederungsnummer: 2123-a-1

Der Senat und der Senator für Gesundheit und Sport bestimmen je für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 16 Abs.4 in Verbindung mit § 13a Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde werden der Zahnärztekammer Bremen übertragen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.